

Mag. (FH) Christine Aschbacher
Bundesministerin

christine.aschbacher@bmafj.gv.at
+43 1 711 00-0
Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.377.462

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)2301/J-NR/2020

Wien, am 17. August 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Dagmar Belakowitsch, Peter Wurm und weitere haben am 17.06.2020 unter der **Nr. 2301/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Aufzahlung für Notstandshilfebezieher** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2

- *Sind Ihnen als zuständige Bundesministerin für Arbeit, Jugend und Familie diese Fälle bekannt?*
- *Wenn ja, was ist der tatsächliche Grund, dass der „notwendige Datenabgleich“ im AMS seit März 2020 nicht erfolgen konnte oder kann?*

Der Nationalrat hat am 28. April 2020 die mit 16. März 2020 rückwirkende Erhöhung der Notstandshilfe beschlossen.

In einem ersten Schritt wurde die Notstandshilfe für Leistungszeiträume ab Mai 2020 angehoben und an die begünstigten Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher zur Auszahlung gebracht. Die Auszahlung für den Monat Mai 2020 erfolgte am 2. Juni 2020.

In einem weiteren Schritt wurde am 17. Juli 2020 die rückwirkende Neubemessung der Notstandshilfe für den Zeitraum 16. März bis 30. April 2020 vorgenommen.

Die Teilung der Auszahlungszeiträume war aufgrund eines Beschlusses der Landeshauptleutekonferenz vom 15. Mai 2020 erforderlich, in dem die Länder gefordert haben, dass der Bund aus der für die Monate März und April 2020 zu erwartenden Nachzahlung die in diesem Zeitraum geleisteten Sozialhilfe bzw. bedarfsorientierten Mindestsicherung nach § 67 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (ALVG) in Verbindung mit den jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften ersetzt.

Die rückwirkende Neuberechnung der Notstandshilfe durch die EDV des Bundesrechenzentrums kann zur Vermeidung von Inkonsistenzen nur zeitgleich für alle Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher erfolgen. Die Nachzahlung für den von den Ländern begehrten Zeitraum war daher nicht sofort, sondern erst nach der Klärung der Verrechnungsmodalitäten mit den Ländern und dem anschließenden Abgleich mit den für einen Ersatz an die Länder vorgemerkten Daten betreffend Sozialhilfe- bzw. Mindestsicherungsempfänger möglich. Da Personen, deren Leistungsanspruch aus der Arbeitslosenversicherung aus Mitteln der Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung auf den jeweiligen Richtsatz angehoben wird, der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen müssen, sind diese Personen dem Arbeitsmarktservice auch bekannt.

Zu den Fragen 3 bis 5

- *Um wie viele Fälle von Notstandshilfebezieher handelt es sich, wo dieser „notwendige Datenabgleich“ im AMS nicht erfolgen konnte?*
- *Wie teilen sich diese Notstandshilfebezieher, wo dieser „notwendige Datenabgleich“ im AMS nicht erfolgen konnte, auf die Monate März und April 2020 auf?*
- *Wie teilen sich diese Notstandshilfebezieher, wo dieser „notwendige Datenabgleich“ im AMS nicht erfolgen konnte, auf die einzelnen Bundesländer auf?*

Die nachstehende Tabelle enthält, gegliedert nach Bundesländern und Bezugsmonat, die Anzahl der Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher, für die eine Neuberechnung der Notstandshilfe und damit ein Datenabgleich – wie in der Beantwortung der Fragen 1 und 2 ausgeführt – erforderlich war:

Bundesland	Anzahl betroffener Notstandshilfebezieherinnen und Notstandshilfebezieher	
	im März 2020	im April 2020
Burgenland	4481	4928
Kärnten	9829	10912
Niederösterreich	28517	31385
Oberösterreich	16367	18345
Salzburg	4372	5060
Steiermark	16520	18505
Tirol	4615	5434
Vorarlberg	4084	4688
Wien	67021	72554
Österreich	155806	171811

Zur Frage 6

- Um welchen durchschnittlichen Aufzahlungsbetrag pro Notstandshilfebezieher handelt es sich für den Monat März 2020?

Für den Monat März (Leistungszeitraum 16.03. bis 31.03.2020) beträgt der durchschnittliche Aufzahlungsbetrag pro Notstandshilfebezieherin bzw. Notstandshilfebezieher € 29,49.

Zur Frage 7

- Um welchen durchschnittlichen Aufzahlungsbetrag pro Notstandshilfebezieher handelt es sich für den Monat April 2020?

Für den Monat April (Leistungszeitraum 01.04. bis 30.04.2020) beträgt der durchschnittliche Aufzahlungsbetrag pro Notstandshilfebezieherin bzw. Notstandshilfebezieher € 54,81.

Mag. (FH) Christine Aschbacher

